



# HESSISCHER LANDTAG

09. 12. 2010

## **Beschlussempfehlung und Zweiter Bericht des Haushaltsausschusses**

**zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes  
Hessen für das Haushaltsjahr 2011 (Haushaltsgesetz 2011)**

**Drucksache 18/3132 zu Drucksache 18/2674**

**hierzu:**

**Änderungsanträge  
der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP  
und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN**

**Drucksachen 18/3416, 18/3418 und 18/3419**

**Änderungsanträge  
der Fraktionen der CDU, der SPD und der FDP**

**Drucksachen 18/3461 bis 18/3464**

**Änderungsanträge  
der Fraktionen der CDU und der FDP**

**Drucksachen 18/3417, 18/3420 bis 18/3427, 18/3453 bis 18/3456  
und 18/3458**

**Änderungsanträge  
der Fraktion der SPD**

**Drucksachen 18/3075, 18/3115 und 18/3451**

**Änderungsanträge  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Drucksachen 18/3310 bis 18/3399**

**Änderungsanträge  
der Fraktion DIE LINKE**

**Drucksachen 18/3229 bis 18/3288 und 18/3457**

### **A. Beschlussempfehlung**

- 1. Der Haushaltsausschuss empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der LINKEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der zweiten Lesung mit folgender Änderung - die sich daraus ergebende Fassung ist als Anlage beigefügt - in dritter Lesung anzunehmen:**

In § 1 wird die Angabe "28 073 201 500 Euro" durch die Angabe "28 389 003 800 Euro" ersetzt.

**2. Der Haushaltsausschuss empfiehlt dem Plenum, zu den Einzelplänen folgende Beschlüsse zu fassen:**

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Betreff</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
18/3283 LINKE	Alle Einzelpläne – Titel 461 01	abgelehnt CDU, SPD, FDP, GRÜNE gegen LINKE

**Einzelplan 01 – Hessischer Landtag –**

Der Einzelplan 01 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, SPD, FDP, LINKE, Enth. GRÜNE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Betreff</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
18/3457 LINKE	01 01 – Buchungskreis 20 10 Produkte Nr. 1 – 5	abgelehnt CDU, FDP, GRÜNE gegen SPD, LINKE
18/3416 CDU, SPD, FDP, GRÜNE	01 01 – Buchungskreis 20 10 Projekte Nr. 2 und 3	<b>angenommen</b> einstimmig
18/3461 CDU, SPD, FDP	01 01 – Buchungskreis 20 10 Produkte Nr. 1 – 5	<b>angenommen</b> CDU, SPD, FDP, LINKE gegen GRÜNE

**Einzelplan 02 – Hessischer Ministerpräsident –**

Der Einzelplan 02 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
18/3229 LINKE	02 02 – Buchungskreis 21 10 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, SPD, FDP, GRÜNE gegen LINKE
18/3230 LINKE	02 02 – Buchungskreis 21 10 Produkt Nr. 2	abgelehnt CDU, SPD, FDP, GRÜNE gegen LINKE
18/3284 LINKE	02 06 – Buchungskreis 21 95 Produkt Nr. 2	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE, LINKE
18/3231 LINKE	02 06 – Buchungskreis 21 95 Produkt Nr. 4	abgelehnt CDU, SPD, FDP, GRÜNE gegen LINKE

18/3310 GRÜNE	02 06 – Buchungskreis 21 95 Produkt Nr. 2	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE, LINKE
18/3311 GRÜNE	02 06 – Buchungskreis 21 95 Produkt Nr. 5 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3419 CDU, SPD, FDP, GRÜNE	02 05 – Buchungskreis 21 30 Produkt Nr. 1	<b>angenommen</b> einstimmig
18/3418 CDU, SPD, FDP, GRÜNE	02 06 – Buchungskreis 21 95 Produkt Nr. 4	<b>angenommen</b> CDU, SPD, FDP, GRÜNE gegen LINKE
18/3417 CDU, FDP	02 01 – Buchungskreis 21 00 Produkt Nr. 2	<b>angenommen</b> CDU, FDP gegen SPD, LINKE, Enth. GRÜNE
18/3462 CDU, SPD, FDP	02 02 – Buchungskreis 21 10 Produkt Nr. 1	<b>angenommen</b> CDU, SPD, FDP gegen LINKE, Enth. GRÜNE

### **Einzelplan 03 – Hessisches Ministerium des Innern und für Sport –**

Der Einzelplan 03 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
18/3232 LINKE	03 01 – Buchungskreis 22 00 Produkt Nr. 15 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen LINKE, Enth. SPD, GRÜNE
18/3233 LINKE	03 01 – Buchungskreis 22 00 Produkt Nr. 16 (neu)	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen LINKE, Enth. GRÜNE
18/3234 LINKE	03 03 – Buchungskreis 22 10 Erfolgsppl., Pos. 6, VKR 630–638: Bezüge	abgelehnt CDU, SPD, FDP, GRÜNE gegen LINKE
18/3235 LINKE	03 04 – Buchungskreis 22 66 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, FDP, GRÜNE gegen SPD, LINKE
18/3236 LINKE	03 81 – Buchungskreis 22 90 Produkte Nr. 1 und 3, Titel 511	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE, LINKE
18/3312 GRÜNE	03 01 – Buchungskreis 22 00 Produkt Nr. 15 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3313 GRÜNE	03 81 – Buchungskreis 22 90 Produkt Nr. 2	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE

**Einzelplan 04 – Hessisches Kultusministerium –**

Der Einzelplan 04 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
18/3451 SPD	04 59 – Buchungskreis 23 00 Alle Produkte	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3237 LINKE	04 02 – Buchungskreis 23 95 Produkt Nr. 8	abgelehnt CDU, SPD, FDP, GRÜNE gegen LINKE
18/3238 LINKE	04 02 – Buchungskreis 23 95 Produkt Nr. 8	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/3239 LINKE	04 52 – Buchungskreis 23 12 Zwischenbehördliche Leistung Nr. 29	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen LINKE, Enth. GRÜNE
18/3241 LINKE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkte Nr. 1 – 23,	abgelehnt CDU, SPD, FDP, GRÜNE gegen LINKE
18/3242 LINKE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/3243 LINKE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 19	abgelehnt CDU, SPD, FDP, GRÜNE gegen LINKE
18/3244 LINKE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 21	abgelehnt CDU, SPD, FDP, GRÜNE gegen LINKE
18/3240 LINKE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Erfolgsplan, Pos. 8, VKR 650–659, 670– 696, 699–709: Sonstige betriebliche Auf.	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen LINKE, Enth. GRÜNE
18/3314 GRÜNE	04 02 – Buchungskreis 23 95 Produkt Nr. 7	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE, LINKE
18/3315 GRÜNE	04 52 – Buchungskreis 23 12 Zwischenbehördliche Leistung Nr. 35	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3318 GRÜNE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3328 GRÜNE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3316 GRÜNE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkte Nr. 1 – 6	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, Enth. SPD, LINKE

18/3317 GRÜNE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkte Nr. 1 – 11, 17 und 18	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3323 GRÜNE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkte Nr. 2 – 6	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3326 GRÜNE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 4	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, Enth. LINKE
18/3327 GRÜNE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 19	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3319 GRÜNE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 20	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3320 GRÜNE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 23	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, Enth. LINKE
18/3321 GRÜNE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 24 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, Enth. LINKE
18/3322 GRÜNE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 25 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3324 GRÜNE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 26 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, Enth. LINKE
18/3325 GRÜNE	04 59 – Buchungskreis 23 00 Produkt Nr. 27 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE

#### **Einzelplan 05 – Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa –**

Der Einzelplan 05 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
18/3285 LINKE	05 02 – Buchungskreis 24 95 Produkt Nr. 11	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3245 LINKE	05 05 – Buchungskreis 24 50 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, FDP gegen LINKE, Enth. SPD, GRÜNE
18/3246 LINKE	05 05 – Titel 422	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen LINKE, Enth. GRÜNE

18/3247 LINKE	05 50 – Buchungskreis 24 70 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, SPD, FDP, GRÜNE gegen LINKE
18/3329 GRÜNE	05 03 – Buchungskreis 24 30 Erfolgsplan, Pos. 6, VKR 620–649 und Pos. 8, VKR 670–679	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3330 GRÜNE	05 04 – Buchungskreis 24 10 Erfolgsplan, Pos. 6, VKR 620–649 und Pos. 8, VKR 670–679	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3331 GRÜNE	05 08 – Buchungskreis 24 40 Erfolgsplan, Pos. 6, VKR 620–649 und Pos. 8, VKR 670–679	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3332 GRÜNE	05 09 – Buchungskreis 24 60 Erfolgsplan, Pos. 6, VKR 620–649 und Pos. 8, VKR 670–679	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3333 GRÜNE	05 09 – Buchungskreis 24 60 Erfolgsplan, Pos. 6, VKR 630–638	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, Enth. LINKE
18/3334 GRÜNE	05 40 – Buchungskreis 24 20 Erfolgsplan, Pos. 6, VKR 620–649 und Pos. 8, VKR 670–679	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3335 GRÜNE	05 50 – Buchungskreis 24 70 Erfolgsplan, Pos. 6, VKR 620–649 und Pos. 8, VKR 670–679	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE

#### **Einzelplan 06 – Hessisches Ministerium der Finanzen –**

Der Einzelplan 06 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
18/3248 LINKE	06 01 – Buchungskreis 25 00 Produkt Nr. 7	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen LINKE, Enth. GRÜNE
18/3249 LINKE	06 04 – Buchungskreis 25 60 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3250 LINKE	06 04 – Buchungskreis 25 60 Produkt Nr. 15 (neu)	abgelehnt CDU, SPD, FDP, GRÜNE gegen LINKE
18/3336 GRÜNE	06 14 – Buchungskreis 25 15 Zwischenbehördliche Leistung Nr. 5	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, Enth. LINKE

18/3337 GRÜNE	06 16 – Buchungskreis 25 05 Zwischenbehördliche Leistung Nr. 2	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3463 CDU, SPD, FDP	06 01 – Buchungskreis 25 00 Produkt Nr. 4	<b>angenommen</b> CDU, SPD, FDP, LINKE gegen GRÜNE

### Einzelplan 07 – Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Der Einzelplan 07 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
18/3251 LINKE	07 05 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 37	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE, LINKE
18/3252 LINKE	07 05 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 38	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/3253 LINKE	07 05 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 39	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3254 LINKE	07 10 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 48	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, LINKE, Enth. GRÜNE
18/3255 LINKE	07 15 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 65	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, LINKE, Enth. GRÜNE
18/3256 LINKE	07 15 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 68	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE, LINKE
18/3257 LINKE	07 15 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 69	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen LINKE, Enth. GRÜNE
18/3258 LINKE	07 15 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 72	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE, LINKE
18/3259 LINKE	07 20 – Buchungskreis 26 10 Erfolgsplan, Pos. 8, VKR 650–659, 670– 696, 699–709: Sonstige betriebliche Auf.	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen LINKE, Enth. GRÜNE
18/3260 LINKE	07 75 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 98 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen LINKE, Enth. SPD, GRÜNE
18/3338 GRÜNE	07 05 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 37	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE, LINKE

18/3339 GRÜNE	07 05 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 38	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE, Enth. LINKE
18/3340 GRÜNE	07 05 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 39	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3341 GRÜNE	07 15 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 64	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE, LINKE
18/3342 GRÜNE	07 15 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 68	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE, LINKE
18/3343 GRÜNE	07 15 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 72	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE, LINKE
18/3344 GRÜNE	07 15 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 73 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/3345 GRÜNE	07 15 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 74 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/3346 GRÜNE	07 15 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 76 (neu)	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE, LINKE
18/3347 GRÜNE	07 20 – Buchungskreis 26 10 Finanzplan: Investitionen in Grundstücke, Gebäude, Infrastruktur	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE, LINKE
18/3455 CDU, FDP	07 75 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 83	<b>angenommen</b> CDU, FDP gegen LINKE, Enth. SPD, GRÜNE
18/3454 CDU, FDP	07 75 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 84	<b>angenommen</b> CDU, FDP, Enth. SPD, GRÜNE, LINKE
18/3453 CDU, FDP	07 75 – Buchungskreis 26 95 Produkt Nr. 86	<b>angenommen</b> CDU, FDP, Enth. SPD, GRÜNE, LINKE

### Einzelplan 08 – Hessisches Sozialministerium –

Der Einzelplan 08 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
18/3261 LINKE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 21	abgelehnt CDU, FDP gegen LINKE, Enth. SPD, GRÜNE



18/3262 LINKE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 46 (neu)	abgelehnt CDU, FDP, GRÜNE gegen LINKE, Enth. SPD
18/3263 LINKE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 47 (neu)	abgelehnt CDU, SPD, FDP, GRÜNE gegen LINKE
18/3264 LINKE	08 07 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 8 (neu)	abgelehnt CDU, SPD, FDP, GRÜNE gegen LINKE
18/3348 GRÜNE	08 – Oberziel	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3350 GRÜNE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkte Nr. 1, 4, 13 und 14	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3349 GRÜNE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkte Nr. 3, 15, 16 und 36	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3351 GRÜNE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkte Nr. 2 und 5	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3352 GRÜNE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkte Nr. 6, 7, 8, 35, 42, 43 und 44	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3353 GRÜNE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 11	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3354 GRÜNE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 12	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3355 GRÜNE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkte Nr. 20, 21, 22, 31 und 33	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3356 GRÜNE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkte Nr. 18, 19, 23, 24, 25, 34, 38, 40 und 45	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3357 GRÜNE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkte Nr. 26, 27, 28, 29 und 41	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3358 GRÜNE	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 39	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3359 GRÜNE	08 07 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 7	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3360 GRÜNE	08 08 (neu) – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 1 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE

18/3361 GRÜNE	08 08 (neu) – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 2 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3362 GRÜNE	08 08 (neu) – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 3 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3363 GRÜNE	08 08 (neu) – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 4 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3364 GRÜNE	08 08 (neu) – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 5 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3365 GRÜNE	08 08 (neu) – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 6 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3366 GRÜNE	08 08 (neu) – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 7 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3367 GRÜNE	08 08 (neu) – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 8 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3368 GRÜNE	08 08 (neu) – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 9 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3420 CDU, FDP	08 06 – Buchungskreis 27 95 Produkt Nr. 25	<b>angenommen</b> CDU, FDP gegen SPD, LINKE, Enth. GRÜNE

**Einzelplan 09 – Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz –**

Der Einzelplan 09 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
18/3115 SPD	09 23 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 10	zurückgezogen
18/3265 LINKE	09 01 – Buchungskreis 28 00 Produkt Nr. 39 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/3266 LINKE	09 06 – Buchungskreis 28 10 Produkt Nr. 4	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE, LINKE
18/3267 LINKE	09 21 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 5	abgelehnt CDU, SPD, FDP, GRÜNE gegen LINKE

18/3268 LINKE	09 21 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 14 (neu)	abgelehnt CDU, SPD, FDP, GRÜNE gegen LINKE
18/3286 LINKE	09 22 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 3	abgelehnt CDU, SPD, FDP, GRÜNE gegen LINKE
18/3269 LINKE	09 22 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 11	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE, LINKE
18/3270 LINKE	09 23 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 7	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE, LINKE
18/3271 LINKE	09 23 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 22	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen LINKE, Enth. GRÜNE
18/3272 LINKE	09 60 – Buchungskreis 28 50 Erfolgsplan, Pos. 5–8: Betriebsaufwand	abgelehnt CDU, FDP, GRÜNE gegen SPD, LINKE
18/3369 GRÜNE	09 01 – Buchungskreis 28 00 Produkt Nr. 39 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3370 GRÜNE	09 01 – Buchungskreis 28 00 Finanzplan: Investitionen in Anlagen, Maschinen, BGA	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/3372 GRÜNE	09 06 – Buchungskreis 28 10 Zwischenbehördliche Leistung Nr. 11	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3371 GRÜNE	09 06 – Buchungskreis 28 10 Finanzplan: Investitionen in Anlagen, Maschinen, BGA	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/3373 GRÜNE	09 15 – Buchungskreis 28 06 Produkt Nr. 2	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/3374 GRÜNE	09 21 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3375 GRÜNE	09 21 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 4	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3376 GRÜNE	09 21 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 14 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3377 GRÜNE	09 22 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 7	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3378 GRÜNE	09 22 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 11	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE

18/3379 GRÜNE	09 22 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 21 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3380 GRÜNE	09 23 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 7	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/3381 GRÜNE	09 23 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 22	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/3382 GRÜNE	09 23 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 23 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3383 GRÜNE	09 23 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 24 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3384 GRÜNE	09 31 – Buchungskreis 28 20 Erfolgsplan, Pos. 1–4: Betriebsertrag	abgelehnt CDU, SPD, FDP, LINKE gegen GRÜNE
18/3385 GRÜNE	09 32 – Buchungskreis 28 70 Erfolgsplan, Pos. 1–4: Betriebsertrag	abgelehnt CDU, SPD, FDP, LINKE gegen GRÜNE
18/3464 CDU, SPD, FDP	09 23 – Buchungskreis 28 95 Produkt Nr. 10	<b>angenommen</b> CDU, SPD, FDP, LINKE gegen GRÜNE

#### **Einzelplan 10 – Staatsgerichtshof –**

Der Einzelplan 10 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (einstimmig).

#### **Einzelplan 11 – Hessischer Rechnungshof –**

Der Einzelplan 11 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (einstimmig).

#### **Einzelplan 15 – Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst –**

Der Einzelplan 15 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE).

<i>Drucksache</i> <i>Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel</i> <i>Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss</i> <i>Stimmenverhältnis</i>
18/3273 LINKE	15 02 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 5	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen LINKE, Enth. GRÜNE
18/3274 LINKE	15 02 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 9	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE

18/3275 LINKE	15 50 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 1	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/3276 LINKE	15 50 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 5	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/3386 GRÜNE	15 02 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 9	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3387 GRÜNE	15 02 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 15 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/3388 GRÜNE	15 02 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 16 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/3389 GRÜNE	15 02 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 17 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3390 GRÜNE	15 02 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 18 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/3391 GRÜNE	15 02 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 19 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3392 GRÜNE	15 50 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 3	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/3423 CDU, FDP	15 02 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 1	<b>angenommen</b> CDU, SPD, FDP, GRÜNE, Enth. LINKE
18/3422 CDU, FDP	15 02 – Buchungskreis 29 95 Produkt Nr. 3	<b>angenommen</b> CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE, Enth. LINKE
18/3421 CDU, FDP	15 23 – Buchungskreis 29 06 Produkte Nr. 1 und 2	<b>angenommen</b> einstimmig

#### Einzelplan 17 – Allgemeine Finanzverwaltung –

Der Einzelplan 17 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
18/3075 SPD	17 01 – Titel 575 01	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3277 LINKE	17 01 – Titel 051 01	abgelehnt CDU, FDP, GRÜNE gegen LINKE, Enth. SPD

18/3278 LINKE	17 01 – Titel 052 01	abgelehnt CDU, FDP gegen LINKE, Enth. SPD, GRÜNE
18/3279 LINKE	17 01 – Titel 053 03	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3280 LINKE	17 01 – Titel 686 01	abgelehnt CDU, SPD, FDP, GRÜNE gegen LINKE
18/3287 LINKE	17 01 – Titel 971 04 (neu)	abgelehnt CDU, SPD, FDP, GRÜNE gegen LINKE
18/3281 LINKE	17 20 – Buchungskreis 25 95 Produkt Nr. 7	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, LINKE, Enth. GRÜNE
18/3288 LINKE	17 41 – Buchungskreis 25 95 Produkt Nr. 38	abgelehnt CDU, SPD, FDP, GRÜNE gegen LINKE
18/3393 GRÜNE	17 01 – Titel 053 03	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, Enth. SPD, LINKE
18/3394 GRÜNE	17 01 – Titel 371 01 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3395 GRÜNE	17 01 – Titel 461 01	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3396 GRÜNE	17 01 – Titel 462 01 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, Enth. SPD, LINKE
18/3397 GRÜNE	17 01 – Titel 549 01 (neu)	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, Enth. LINKE
18/3398 GRÜNE	17 01 – Titel 575 01	abgelehnt CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE
18/3399 GRÜNE	17 01 – Titel 575 02	abgelehnt CDU, FDP gegen GRÜNE, LINKE, Enth. SPD
18/3424 CDU, FDP	17 01 – Hauptgruppe 0	<b>angenommen</b> CDU, SPD, FDP, GRÜNE gegen LINKE
18/3427 CDU, FDP	17 01 – Titel 325 01	<b>angenommen</b> CDU, FDP, GRÜNE, Enth. SPD, LINKE
18/3426 CDU, FDP	17 01 – Titel 359 04	<b>angenommen</b> CDU, SPD, FDP, GRÜNE, Enth. LINKE

18/3458                      17 01 – Titel 575 01                      **angenommen**  
 CDU, FDP                      CDU, SPD, FDP, Enth. GRÜNE, LINKE

18/3425                      17 20 – Buchungskreis 25 95                      **angenommen**  
 CDU, FDP                      Produkt Nr. 7                      CDU, FDP, Enth. SPD, GRÜNE, LINKE

### **Einzelplan 18 – Staatliche Hochbaumaßnahmen –**

Der Einzelplan 18 wird in Einnahmen und Ausgaben angenommen (CDU, FDP gegen SPD, GRÜNE, LINKE).

<i>Drucksache Antragsteller</i>	<i>Kap. – Titel Buchungskreis/Produkt</i>	<i>Beschluss Stimmenverhältnis</i>
18/3282 LINKE	18 39 – Titel 715 02	abgelehnt CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE, LINKE
18/3456 CDU, FDP	18 22 – Titel 741 08 (neu)	<b>angenommen</b> CDU, FDP gegen LINKE, Enth. SPD, GRÜNE

### **Ermächtigung zur Fehlerkorrektur**

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, gegebenenfalls noch auftretende offenkundige Unstimmigkeiten, Rechtschreib- und Rechenfehler zu bereinigen.

Diese Ermächtigung umfasst auch die Berücksichtigung der Auswirkungen der angenommenen Änderungsanträge auf den - nachrichtlichen - Wirtschaftsplan zu Kap. 17 01.

Die Korrektur schließt folgende Maßnahmen ein:

1. Die Zahl der Hessenparkbesucher, die in Kap. 06 13, Produkt Nr. 1 für die Jahre 2007 bis 2010 nicht eingetragen war, wird im endgültigen Haushaltsplan Aufnahme finden.
2. Falls der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes, der zurzeit im Landtag beraten wird, zum Gesetz erhoben wird, werden die beiden Verwaltungsfachhochschulen des Landes in "Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung" und "Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege" umbenannt werden. In diesem Fall werden im Enddruck des Haushaltsplans die neuen Dienststellenbezeichnungen berücksichtigt werden.
3. In der kursorischen Lesung zum Einzelplan 08 wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass im Enddruck die Änderung der Ressortbezeichnung in "Hessisches Sozialministerium" berücksichtigt werden soll.

(CDU, SPD, FDP gegen GRÜNE, Enth. LINKE)

**B. Bericht**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Haushaltsausschuss in der 60. Plenarsitzung am 18. November 2010 nach der zweiten Lesung zur Vorbereitung der dritten Lesung überwiesen. Die Änderungsanträge wurden dem Haushaltsausschuss je nach Eingang vom Präsidenten überwiesen.
2. Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge in seiner Sitzung am 8. Dezember 2010 behandelt und zu den o. g. Änderungsanträgen Beschlüsse gefasst. Sodann hat der Haushaltsausschuss die unter A.1 wiedergegebene Beschlussempfehlung gefasst.

Wiesbaden, 8. Dezember 2010

Ausschussvorsitzender und Berichterstatter:  
**Wolfgang Decker**

**Anlagen**



**Gesetz  
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hes-  
sen  
für das Haushaltsjahr 2011 (Haushaltsgesetz 2011)**

Vom

**§ 1  
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird in Einnahme und Ausgabe auf

**28 389 003 800 Euro**

festgestellt.

**§ 2  
Produkthaushalt**

(1) Der leistungsbezogene Haushaltsplan nach § 7a Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ist nach Produkten, Projekten, zwischenbehördlichen und externen Leistungen gegliedert (Produkthaushalt). Die Produkte sind nach ihrem Zweck und nach Art und Umfang verbindlich. Die in diesem Gesetz für Produkte getroffenen Regelungen gelten für Projekte, zwischenbehördliche und externe Leistungen entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die für jedes Produkt im Leistungsplan ausgewiesenen Gesamtkosten sind verbindlich. Mehrererlöse erhöhen, Minderererlöse vermindern die veranschlagten Gesamtkosten, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen bei Kosten, Erlösen oder Kennzahlen im Haushaltsvollzug verändern die Produktabgeltung nicht. Werden veranschlagte Kosten eines Produkts gesperrt, reduziert sich die im Haushaltsplan dafür bewilligte Produktabgeltung entsprechend.

(3) Die Gesamtkosten eines Produkts können um bis zu fünf vom Hundert überschritten werden, wenn ein Ausgleich innerhalb des Buchungskreises sichergestellt werden kann. Dies gilt nicht für Fördermittelbuchungskreise und soweit im Haushaltsplan Abweichendes bestimmt ist.

(4) In Fördermittelbuchungskreisen sind auch die im Haushaltsplan ausgewiesenen Leistungen zum Produkt, das Bewilligungsvolumen und die Liquidität je Produkt verbindlich.

(5) Für Überschreitungen der Gesamtkosten eines Produkts und die Einrichtung neuer Produkte ist § 37 Abs. 1, 3 und 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für zusätzliche Leistungen zum Produkt in Fördermittelbuchungskreisen. § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für zwischenbehördliche Leistungen, wenn die Mehrkosten vollständig durch Erlöse gedeckt werden.

(6) Werden im Haushaltsplan für die Produkte eines Buchungskreises die Menge und der Preis je Mengeneinheit für verbindlich erklärt, reduziert sich bei Mengenunterschreitungen die Produktabgeltung entsprechend, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Abs. 2 Satz 1 bis 3, Abs. 3 und 5 finden in diesen Fällen keine Anwendung. Bei Mengenüberschreitungen oder neuen Produkten ist § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden. Dabei sollen entstehende Mehrkosten durch Einsparungen in demselben Einzelplan ausgeglichen werden. Satz 3

und 4 gelten nicht für zwischenbehördliche Leistungen, wenn die Mehrkosten vollständig durch Erlöse gedeckt werden.

(7) Im Rahmen seiner Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen zusätzliche Produktabgeltung gewähren, soweit diese an anderer Stelle finanziert wird.

(8) Im Haushaltsvollzug bei den Produkten erwirtschaftete Überschüsse sind zunächst zur Deckung von Verlusten des Buchungskreises zu verwenden; verbleibende Überschüsse können zur Verstärkung des Finanzplans verwendet oder bis zu einem im Haushaltsplan festgelegten Anteil der Verwaltungsrücklage des Buchungskreises zugeführt werden. Die Verwendung dieser Rücklagen für Dauerverpflichtungen ist nicht zulässig. Bildung und Inanspruchnahme von Rücklagen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(9) Verluste, die aus Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entstehen, können zulasten des Finanzierungsbuchungskreises ausgeglichen werden. Näheres hierzu regelt das Ministerium der Finanzen. Andere Verluste sind vorzutragen. Über einen Ausgleich wird im nächsten Haushaltsplan entschieden.

(10) In den Erläuterungen zum Finanzplan genannte Einzelinvestitionen sind verbindlich. Für veranschlagte, nicht getätigte Investitionen kann zur Finanzierung dieser Investitionen in den Folgejahren mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen eine Investitionsrücklage gebildet werden.

### § 3

#### **Deckungsfähigkeit, Umsetzungen, alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen**

(1) Personalausgabenansätze dürfen innerhalb der Einzelpläne und im Rahmen des Abbaus von Stellen mit Personalvermittlungsstelle-Vermerk durch das Ministerium der Finanzen auch einzelplanübergreifend umgesetzt werden. Die Ermächtigung des Ministeriums der Finanzen umfasst auch Mittelumsetzungen von und zu Landesbetrieben.

(2) Im Produkthaushalt sind die Titel der Hauptgruppen 4 bis 6 und 9 mit Ausnahme des Titels 529 gegenseitig deckungsfähig und einseitig deckungsfähig zugunsten der Titel der Hauptgruppen 7 und 8. Die Titel der Hauptgruppen 7 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind in Fördermittelbuchungskreisen die Titel der Hauptgruppen 4 bis 9 gegenseitig deckungsfähig. Verpflichtungsermächtigungen sind in Fördermittelbuchungskreisen im Rahmen der jeweiligen Einzelregelungen in den Produktblättern deckungsfähig.

(4) Mindereinnahmen reduzieren, Mehreinnahmen erhöhen die Ausgabeermächtigung im Sinne der Abs. 2 und 3. Außerhalb der laufenden Geschäfte anfallende Mehreinnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen verwendet werden.

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie die von der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 277 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 vom 25. Mai 2009 (ABl. EU Nr. L 144 S. 3), betroffenen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Einzelplänen 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfang eingegangen werden. Darüber hinaus können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen des Programms "Förderung der energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen - Investitionspakt" für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Im Rahmen seiner Zustimmung kann das Ministerium der Finanzen die erforderliche Produktabgeltung umsetzen.

(6) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 18 für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

(7) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit im Haushalt veranschlagte Investitionsmaßnahmen durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie öffentlich-private Partnerschaften, Leasing- oder ähnliche Verträge) zu ersetzen und die erforderlichen Verträge zu schließen oder zu genehmigen. In diesen Fällen können die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr zur Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten verwendet werden; verbleibende Haushaltsmittel sind gesperrt.

(8) Die Landesregierung kann Produkte ganz oder teilweise umsetzen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen. Eines Beschlusses der Landesregierung bedarf es nicht, wenn die beteiligten Ministerien und das Ministerium der Finanzen über die Umsetzung einig sind.

#### **§ 4**

##### **Leistungen des Bundes, Übertragbarkeit von Ausgaben**

(1) Bei Maßnahmen, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen, die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie die Ausgaben in Fördermittelbuchungskreisen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

## **§ 5**

### **Energieeinsparung, Informationstechnik**

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung Vorfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten und die Tilgungszahlungen aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 vom Hundert der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können.

(2) Die Mittel für Zwecke der Informationstechnik sind gesperrt, soweit sie nicht für Maßnahmen im Rahmen des vom Bevollmächtigten für E-Government und Informationstechnik festgeschriebenen Standardisierungsprozesses "E-Government-Architektur in der Hessischen Landesverwaltung" eingesetzt werden sollen. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

## **§ 6**

### **Institutionelle Förderungen, Übertragung von Förderprogrammen**

(1) Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.

(3) Im Landeshaushalt veranschlagte Förderprogramme können zur Abwicklung auf Externe übertragen werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, hieraus sich ergebende notwendige Anpassungen im Haushaltsvollzug vorzunehmen.

## **§ 7**

### **Stellenbewirtschaftung, Personalmittel**

(1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle und Stelle mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen und Stellen Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Planstelle und Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen und Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Für die Besoldung der Professorinnen und Professoren und der Hochschulleitung wird als Vergaberahmen festgelegt, dass der Besoldungsdurchschnitt aller Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 und W 2 bis W 3 einschließlich der Besoldung der hauptberuflichen Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und Kanzlerinnen und Kanzler der Hoch-

schulen an einer Fachhochschule 68 000 Euro und an einer Universität oder Kunsthochschule 82 500 Euro nicht übersteigen darf.

(4) Werden polizeidienstunfähige Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Übernahme von polizei- oder justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Stellen in Planstellen umzuwandeln.

(5) Die Stellenübersicht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei Kapitel 05 04 Titel 428 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

(6) Für im Haushaltsplan mit Personalvermittlungsstelle-Vermerk ausgebrachte Planstellen und Stellen findet § 21 Abs. 1 und 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung Anwendung.

(7) Aus den veranschlagten Personalmitteln können bei der Vermittlung von an die Personalvermittlungsstelle gemeldetem Personal auch besitzstandswahrende Zulagen gezahlt werden.

(8) Tarifbeschäftigten, die zur Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union in Brüssel oder zu einer anderen Auslandsdienststelle des Landes Hessen versetzt oder für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten abgeordnet werden und aus diesem Grund einen dienstlichen Wohnsitz im Ausland begründen, werden Auslandsbezüge in entsprechender Anwendung der §§ 55 bis 57 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gewährt.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Stellen**

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Ministerien werden ermächtigt, Planstellen und Stellen innerhalb des Einzelplans umzusetzen. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

## **§ 9**

### **Anpassung an Besoldungs- und Tarifrecht**

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Bei Besoldungserhöhungsgesetzen sind das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern und für Sport ermächtigt, bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungsbeträge zu leisten.

### **§ 10 Leerstellen, Altersteilzeitstellen**

(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" auszubringen für

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 85a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder nach § 85f des Hessischen Beamtengesetzes, und Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,
6. Tarifbeschäftigte, die nach § 28 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen beurlaubt werden,
7. Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nach § 19a des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht.

(2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle sind sie auf der Leerstelle zu führen.

(3) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit ist das zuständige Ministerium ermächtigt, auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen näheren Bestimmungen für Altersteilzeitkräfte Altersteilzeitplanstellen und Altersteilzeitstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu schaffen.

## **§ 11 Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Vorfinanzierungen**

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreiten.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der Europäischen Union bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der Europäischen Union vorliegen. Gleiches gilt für Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften nach dem Kommunalen Optionsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014). Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

## **§ 12 Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen**

(1) Abweichend von § 63 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zuzulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzungen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164b oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder der Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese verpflichtet, die beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren durchzuführen. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(3) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte

oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zulassen, dass Schloss- und Burgruinen sowie nicht für betriebliche Zwecke benötigte Kulturdenkmäler auf Staatsdomänen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist, oder an Gemeinden unter dem vollen Wert bis zu einem Anerkennungsbetrag veräußert werden.

(5) Nach § 63 Abs. 5 wird abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung gestattet, dass Gemeinden und Landkreisen für die Durchführung von Wahlen Dienstgebäude des Landes unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden dürfen, sofern diesen keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

### **§ 13**

#### **Kreditaufnahme und -tilgung**

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 vorgesehenen Kredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 07) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 2011 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 07) als Kredit zur Verfügung stellt, darf das Ministerium der Finanzen auch diese Mittel annehmen.

(3) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(4) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2011 benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden.

(5) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 bis 3 erhöhen sich entsprechend; dies gilt auch, wenn kurzfristige Kredite, die für den Ausgleich des vorangegangenen Haushalts erforderlich sind, im laufenden Kalenderjahr aufgenommen und getilgt werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen (Derivate) für bestehende Schulden, die laufende Kreditaufnahme des Haushaltsjahres sowie für Anschlussfinanzierungen von Krediten zu treffen, die in einem Zeitraum von zehn Jahren fällig werden. Der Bezug eines Derivatgeschäftes auf mehrere Kreditgeschäfte ist zulässig. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinsten Barmitteils zu stellen sowie entgegenzunehmen.



(6) Die Inanspruchnahme der nach § 18 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung fortgeltenden Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird auf jährlich 500 Millionen Euro begrenzt.

(7) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2011 Kredite bis zur Höhe von acht Millionen Euro aufzunehmen.

#### **§ 14 Garantien und Bürgschaften**

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 2011 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 1,5 Milliarden Euro zulasten des Landes zu übernehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und sozialen Einrichtungen im Wohnumfeld im Haushaltsjahr 2011 bis zu einem Betrag von 100 Millionen Euro zu bewilligen und zu übernehmen. Das Ministerium der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 2011 Bürgschaften, die in früheren Haushaltsjahren für denselben Zweck im Rahmen des festgelegten Bürgschaftsrahmens bewilligt wurden, endgültig zu übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2011 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 658), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 2,5 Millionen Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 5,88 Millionen Euro Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 556), als notwendig erweisen.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, zur Absicherung der den hessischen Landesmuseen und Landesausstellungen, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen sowie der Universität Kassel überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 200 Millionen Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

#### **§ 15 Kassenkredite**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2011 zur Verstärkung der Betriebsmittel kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 13 Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.



# Haushaltsplan 2011

## Teil I - Haushaltsübersicht

### A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungseinnahmen	Vermögenswirks. und bes. Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
01	Hessischer Landtag	—	1.537.100	—	343.000	1.880.100
02	Hessischer Ministerpräsident	—	1.088.900	15.511.200	1.905.000	18.505.100
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	—	107.641.200	9.252.500	289.484.400	406.378.100
04	Hessisches Kultusministerium	—	6.988.700	6.750.200	182.622.500	196.361.400
05	Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa	—	392.549.100	4.611.800	41.014.100	438.175.000
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	—	60.047.800	23.054.900	85.509.100	168.611.800
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	—	36.566.200	646.680.300	190.662.100	873.908.600
08	Hessisches Sozialministerium	—	3.381.000	64.749.700	88.434.800	156.565.500
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	22.206.000	29.403.500	40.533.000	51.505.600	143.648.100
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	—	4.500	—	180.000	184.500
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	—	23.149.000	203.446.400	178.598.000	405.193.400
17	Allgemeine Finanzverwaltung	15.304.000.000	306.222.200	1.013.127.100	8.781.228.000	25.404.577.300
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	—	400.000	174.614.900	175.014.900
<b>Insgesamt:</b>		<b>15.326.206.000</b>	<b>968.579.200</b>	<b>2.028.117.100</b>	<b>10.066.101.500</b>	<b>28.389.003.800</b>

Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst	Übertragungs- ausgaben	Bau- maßnahmen	Sonstige Investitions- ausgaben	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
34.384.300	6.321.900 —	8.615.500	—	123.100	1.601.000	51.045.800	-49.165.700
40.596.800	22.704.400 —	12.221.500	—	7.520.000	3.327.000	86.369.700	-67.864.600
945.105.100	365.678.100 —	47.071.300	10.242.400	97.314.400	336.688.800	1.802.100.100	-1.395.722.000
2.912.148.200	104.661.200 —	313.395.100	—	492.400	1.081.344.500	4.412.041.400	-4.215.680.000
550.879.800	370.186.900 150.000	21.060.300	500.000	8.141.700	172.109.700	1.123.028.400	-684.853.400
422.843.500	158.555.700 —	5.327.900	—	18.872.000	155.391.500	760.990.600	-592.378.800
205.536.500	105.464.300 —	682.754.300	196.777.600	198.226.000	48.161.600	1.436.920.300	-563.011.700
21.514.700	14.043.800 —	431.809.900	—	39.795.000	125.850.500	633.013.900	-476.448.400
42.058.600	48.233.400 —	205.926.700	288.000	86.779.900	126.026.900	509.313.500	-365.665.400
513.400	376.700 —	—	—	—	108.000	998.100	-998.100
12.522.400	4.973.100 —	2.000	—	92.400	2.948.300	20.538.200	-20.353.700
122.235.100	63.387.000 —	1.924.855.900	—	246.435.100	8.748.600	2.365.661.700	-1.960.468.300
2.560.965.000	1.232.000 6.002.369.100	4.762.956.300	—	742.886.500	691.541.300	14.761.950.200	+10.642.627.100
—	17.052.500 —	—	396.229.400	4.750.000	7.000.000	425.031.900	-250.017.000
7.871.303.400	1.282.871.000 6.002.519.100	8.415.996.700	604.037.400	1.451.428.500	2.760.847.700	28.389.003.800	—

# Haushaltsplan 2011

## Teil I - Haushaltsübersicht

### B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung 2011 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			2012 EUR	2013 EUR	2014 EUR	spätere Jahre EUR
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	—	—	—	—	—
02	Hessischer Ministerpräsident	8.100.000	7.860.000	213.000	7.000	20.000
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	190.510.000	86.750.000	58.880.000	24.880.000	20.000.000
04	Hessisches Kultusministerium	16.589.900	16.589.900	—	—	—
05	Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa	4.850.000	2.850.000	1.000.000	1.000.000	—
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	2.800.000	2.800.000	—	—	—
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	362.194.000	202.940.700	99.136.700	42.346.700	17.769.900
08	Hessisches Sozialministerium	82.635.000	33.468.000	24.182.000	14.380.000	10.605.000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	133.006.000	40.984.400	28.869.000	21.495.000	41.657.600
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	3.000.000	1.500.000	1.500.000	—	—
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	233.031.400	126.694.400	56.926.000	49.411.000	—
17	Allgemeine Finanzverwaltung	456.271.000	120.621.000	92.270.000	106.930.000	136.450.000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	433.781.800	210.084.000	137.337.000	55.000.000	31.360.800
Insgesamt		1.926.769.100	853.142.400	500.313.700	315.449.700	257.863.300

# Gesamtplan 2011

## Teil II Finanzierungsübersicht

	(Mio. EUR)
<b>I. Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>	
<b>1. <u>Ausgaben</u></b>	<b>21.187,4</b>
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
<b>2. <u>Einnahmen</u></b>	<b>18.899,1</b>
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
<b>3. <u>Finanzierungssaldo</u></b>	<b>- 2.288,3</b>
<b>II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>	
<b>1. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u></b>	<b>2.268,4</b>
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	6.709,1
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	4.440,8
<b>2. <u>Abwicklung der Vorjahre</u></b>	<b>--</b>
2.1. Einnahmen aus Überschüssen	--
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	--
<b>3. <u>Rücklagenbewegung</u></b>	<b>19,9</b>
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	174,9
3.2. Zuführungen an Rücklagen	155,0
<b>4. <u>Haushaltstechnische Verrechnungen</u></b>	<b>--</b>
4.1. Einnahmenseite	2.605,8
4.2. Ausgabenseite	2.605,8
<b>5. <u>Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)</u></b>	<b>2.288,3</b>

# Gesamtplan 2011

## Teil III Kreditfinanzierungsplan

	(Mio. EUR)
<b>A. Kredite am Kreditmarkt</b>	
<b>I. <u>Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</u></b>	<b>6.709,1</b>
<b>II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</u></b>	<b>4.440,8</b>
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	--
2. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	4.440,8
3. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen	--
4. Sonstige Tilgungen	--
<b>III. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u></b>	<b>2.268,4</b>
<b>B. Kredite im öffentlichen Bereich</b>	
<b>I. <u>Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich</u></b>	<b>--</b>
Förderung des Sozialen Wohnungsbaus (Kap. 07 75 - 311)	--
<b>II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich</u></b>	<b>43,4</b>
Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 01 - 581 01)	43,4
<b>III. <u>Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich</u></b>	<b>- 43,4</b>